

**EINGANG**

15. NOV. 2024

FA, 53109 Bonn

**Bescheid**

Frau  
 Christiane Eitzbach Steuerberaterin  
 Bayenthalgürtel 4  
 50968 Köln

für 2022 über  
**Körperschaftsteuer**  
 und Solidaritätszuschlag

Dieser Bescheid ergeht an Sie für  
 Pro Retina Deutschland e.V.  
 53115 Bonn, Mozartstr. 4-10

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.  
 Er ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert. Der Vorbehalt der Nachprüfung bleibt bestehen.

**Festsetzung**

	Körperschaftsteuer €	Solidaritätszuschlag €	Verspätungszuschlag €	Insgesamt €
festgesetzt werden	0,00	0,00	125,00	125,00
<b>Abrechnung in €</b> nach dem Stand vom 06.11.24 abzurechnen sind bereits gezahlt demnach zu viel gezahlt	0,00 150,00 150,00	0,00 8,25 8,25	125,00 125,00 0,00	125,00 283,25 158,25

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.  
 Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet auf das Konto mit der IBAN  
 DE60 XXXX XXXX XXXX XX11 31 bei Sparkasse Aachen, sofern er mindestens 1,- € beträgt.

**Festsetzung von Verspätungszuschlägen**

Der bisher festgesetzte Verspätungszuschlag Körperschaftsteuer wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Körperschaftsteuererklärung bleibt bestehen in Höhe von . . . . . 125

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	€	€
Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag		-3.907
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		-3.907

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:  
 Bbk Köln  
 IBAN DE70 3700 0000 0038 0015 00 BIC MARKDEF1370

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.finanzverwaltung.nrw.de](http://www.finanzverwaltung.nrw.de)

>>> WinGF <<< \*15.047\*

\*005878\*

FALTEN.FRM

**Berechnung der Körperschaftsteuer**

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von . . . . .	-3.907 . . . . .	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer . . . . .		0

**Berechnung des Solidaritätszuschlags**

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Solidaritätszuschlags . . . . .		0
Festzusetzender Solidaritätszuschlag (5,50 %) . . . . .		0,00

**Erläuterungen**

Ihrem Antrag vom 04.10.2024 habe ich in vollem Umfang entsprochen.

Mit diesem Bescheid ändere ich den Bescheid vom 20.08.2024.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlages ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein **E I N S P R U C H** ist insoweit **N I C H T E R F O R D E R L I C H**.

Eine Zinsfestsetzung erfolgt nicht, weil die Zinsen nicht mindestens 10 € betragen (§ 239 Absatz 2 Abgabenordnung).

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Die Festsetzung des Verspätungszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

**Zu Ihrer Information:**

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

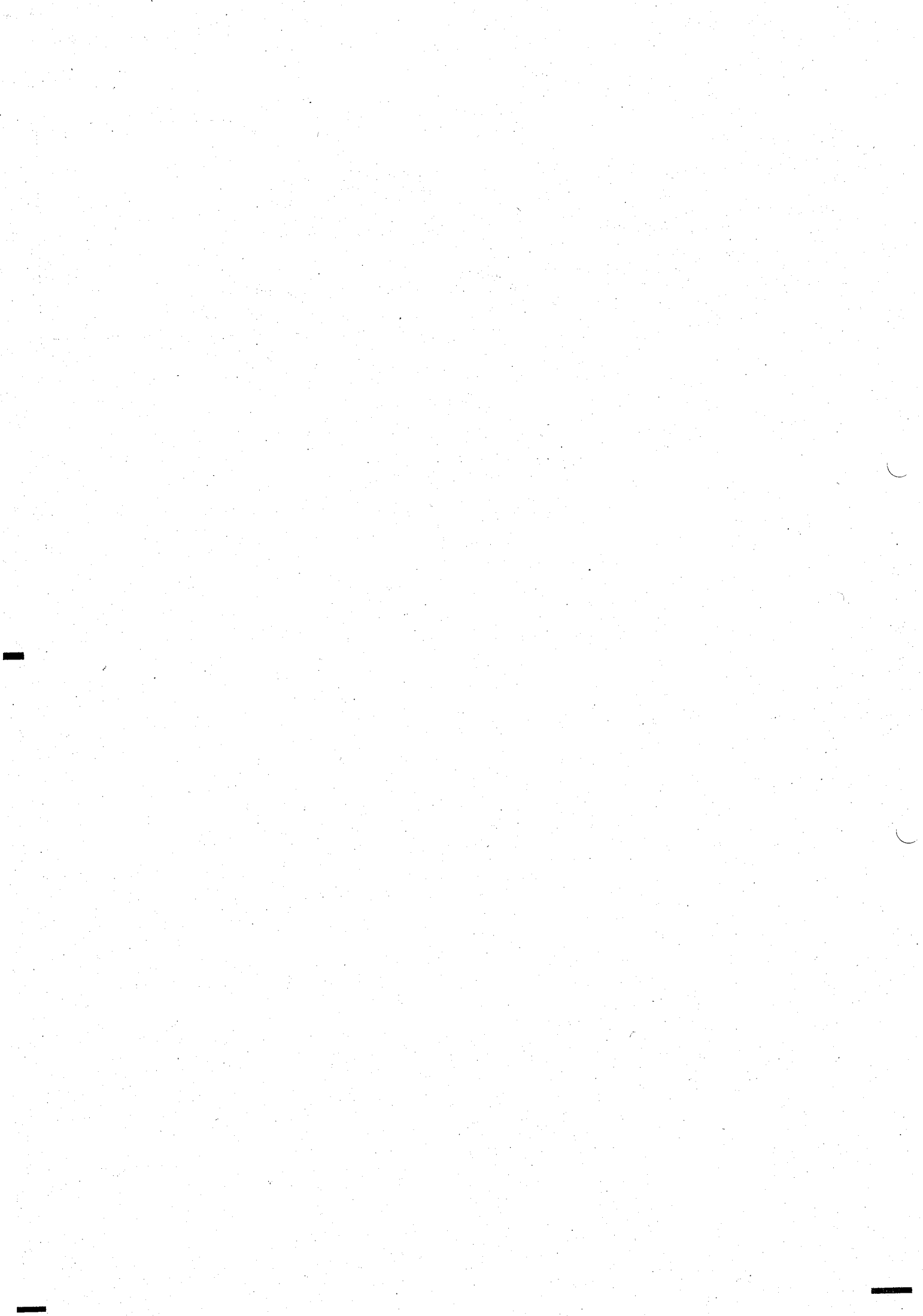
Telefonische Servicezeiten  
 Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr  
 Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr  
 Grundsteuer-Hotline  
 Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort  
 Mo. - Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr  
 Do. 8:00 bis 17:00 Uhr  
 Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr  
 und nach Vereinbarung

Nahverkehrsanbindung:

Buslinien bis Beethovenhalle/SWB oder Stiftsplatz  
 Straßenbahnen bis Bertha-von-Suttner-Platz/Beethovenhaus (Linie 62 und 66)  
 Straßenbahn (Linie 61) bis Wilhemsplatz





Pro Retina Deutschland e.V

Mozartstr. 4-10  
53115 Bonn

## Anlage 1 zum Bescheid

für 2022 über  
K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

### Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

### Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)

### Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

### Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

### Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2025 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

### Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Telefonische Servicezeiten

Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr

Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr

Grundsteuer-Hotline

Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort

Mo. - Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr

Do. 8:00 bis 17:00 Uhr

Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Nahverkehrsanbindung:

Buslinien bis Beethovenhalle/SWB oder Stiftsplatz

Straßenbahnen bis Bertha-von-Suttner-Platz/Beethovenhaus (Linie 62 und 66)

Straßenbahn (Linie 61) bis Wilhemsplatz

